

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 2095-01/83

Entwurf einer Vereinbarung gem
Art 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Salzburg über den
Modellversuch eines gemein-
samen Hubschrauber-Rettungs-
dienstes

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 -GE/1983
Datum:	27. JULI 1983
Verteilt	1983-08-04 Suda

J. Hevar

An das

Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem Schreiben vom 1983 05 31, Z1 22.018/54-III/4/83, versendeten Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 07 22

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blaich

**RECHNUNGSHOF****3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2****1033 Wien – Postfach 240****Z1 2095-01/83**

**Entwurf einer Vereinbarung gem
Art 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Salzburg über den
Modellversuch eines gemein-
samen Hubschrauber-Rettungs-
dienstes;
Stellungnahme**

Gleichschrift**An das****Bundesministerium
für Inneres****1014 W i e n**

**Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 1983 05 31,
Z1 22.018/54-III/4/83, und nimmt zu dem vorgelegten Entwurf
über eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und
dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienstes wie folgt Stellung:**

Allgemeines

**Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund
und dem Land Salzburg bezweckt die Schaffung einer Rechtsgrund-
lage für sogenannte "Rettungsflüge", wie sie schon bisher mit
den für sicherheits- und verkehrspolizeilich vorhandenen Hub-
schraubern seitens des BMI durchgeführt wurden, sowie die
Sammlung verlässlicher Daten über die Kosten eines planmäßigen
Hubschrauber-Rettungsdienstes.**

**Abgesehen von den Einsätzen gem Art I § 2 Z 4 (andere Flüge
zur unerläßlichen ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
Gemeingefahr), die weiterhin zulasten des BMI gehen werden,
sollen aber die Gesamtkosten des angestrebten Modellversuches
letztlich von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
getragen werden (vgl Art I § 6 Abs 1 und § 7 Abs 2). Zu diesem
Zweck beabsichtigen der Bund und das Land Salzburg, jeweils**

- 2 -

mit der AUVA einen privatrechtlichen Vertrag abzuschließen, wobei die AUVA sich insb zur Bereitstellung des Rettungshubschraubers (vgl die Erläuterungen zum Art I § 4 Z 1) und der Rettungsflugärzte (vgl die Erläuterungen zum Art I § 5 Z 3) verpflichten soll.

Die AUVA ist gem § 24 Abs 1 Z 1 ASVG Träger der Unfallversicherung und hat gem Abs 2 leg cit diese nach den Vorschriften des ASVG zu führen, wobei es ihr insb obliegt, für die Unfallheilbehandlung der Versicherten ausreichend Vorsorge zu treffen. Gem § 172 Abs 1 ASVG gehört jedoch zur Aufgabe der sozialen Unfallversicherung nur die Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen und die Unfallheilbehandlung und Rehabilitation nach Arbeitsunfällen.

Gem Art I § 2 des in Rede stehenden Entwurfes sollen aber im Rahmen des Modellversuches

1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen schlechthin,
 2. Ambulanzflüge von bereits medizinisch versorgten Patienten sowie
 3. Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln usw
- besorgt werden, wobei eine Einschränkung auf Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nicht vorgesehen ist. Es ist angesichts der beschriebenen Aufgabenstellung zu erwarten, daß die meisten Einsätze Rettungsflüge nach Sport- und Verkehrsunfällen sowie Ambulanz- und Transportflüge für Spitalspatienten sein werden, die nicht an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit leiden.

Der RH bezweifelt daher die Zuständigkeit der AUVA zum Abschluß der geplanten Verträge mit dem Bund bzw dem Land Salzburg und verweist darauf, daß gem § 81 ASVG die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen.

- 3 -

In den Erläuterungen zum Art I § 2 Z 1 bis 3 wird ausgeführt, daß die Kosten für jene Hubschrauberflüge, deren Notwendigkeit im Sinne des ASVG feststeht, von den "übrigen Sozialversicherungsträgern" getragen werden sollen. Dies bedeutet, daß die AUVA, die zunächst den Gesamtaufwand trägt, sich bei den Krankenversicherungsträgern um die Erstattung der Kosten jedes Fluges wird bemühen müssen. Sollten die leistungszuständigen Krankenversicherungsträger den Kostenersatz ablehnen, weil sie zB die Notwendigkeit des Flugeinsatzes bestreiten, so trägt die AUVA weiterhin das volle Kostenrisiko.

Gem Art I § 8 verpflichten sich der Bund und das Land Salzburg, auf Grundlage der ermittelten Daten Finanzierungsmodelle zu erarbeiten, in denen in einer späteren Phase die Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes zwischen dem Bund, dem Land und den SV-Trägern entsprechend ihrer Zuständigkeit aufgeschlüsselt werden sollen. Folgerichtig stellt Art II daher in Aussicht, daß nach Vorliegen gesicherter Daten Verhandlungen über die endgültige Errichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes aufzunehmen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt, der auch nicht annähernd bestimmt werden kann, wird die AUVA, wenn sie nicht in den von ihr selbst abzuschließenden Verträgen einen diesbezüglichen Vorbehalt aufnimmt, die volle Kostenlast trotz nicht gegebener Zuständigkeit tragen.

Im übrigen wäre zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zum § 2 Z 4:

Diese Formulierung erscheint durch ihre unbestimmte Art geeignet, bei extensiver Auslegung die unter Z 1 bis 3 erschöpfend angeführten Arten der Einsatzflüge unter Ausschluß einer Kostenersatzung (siehe § 6 Abs 1 letzter Halbsatz) wieder, wie bereits bisher, der Bundeskompetenz zu unterstellen.

- 4 -

Nach Ansicht des RH sollte die Z 4 ersatzlos gestrichen werden, zumal die dem Bund ohnehin gem Art 10 Z 7 B-VG verbleibende Zuständigkeit für Einsatzflüge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht Gegenstand der Vereinbarung sind.

Zum § 3 Z 2:

Ein Aktionsradius von nicht mehr als 70 km erscheint nach der derzeitigen örtlichen Lage der bestehenden sieben Flugeinsatzstellen, auf denen das Projekt aufgebaut werden soll, bundesweit unrealistisch.

Zum § 3 Z 3:

Die projektierte Besatzung der Hubschrauber würde bedeuten, daß die derzeit dem BMI zur Verfügung stehenden Fluggeräte aufgrund ihrer Bordkapazität im Bedarfsfall nicht herangezogen werden könnten (siehe dazu § 4 Z 1 letzter Halbsatz).

Zum § 4 Z 2:

Nach dem Ergebnis der letzten Gebarungsüberprüfung bei der zuständigen Abt III/4 des BMI (RHZ1 3450-12/81) verfügte das BMI nicht über ausreichendes Personal, um das Projekt in Salzburg im vorgesehenen Ausmaß starten zu können.

Der Probetrieb würde erst nach abgeschlossener Ausbildung von zusätzlichen Berufs-Hubschrauberpiloten begonnen werden können.

Zum § 5 Z 1:

Aus der Formulierung ist zu schließen, daß eine zweite Flugeinsatzstelle für den Rettungshubschrauber (Landeszuständigkeit) begründet werden soll.

- 5 -

Es wäre zweckmäßiger, diese Stationierung in die bestehende Flugeinsatzstelle des Bundes, die entsprechend erweitert werden müßte, einzubeziehen und die Kosten anteilmäßig zu tragen.

Zum § 5 Z 2:

Da die Piloten des BMI sowohl sicherheitsdienstliche Einsätze als auch Rettungsflüge durchzuführen haben werden, wäre die Entscheidungsbefugnis über den Vorrang der Flüge vorweg eindeutig sicherzustellen.

Zum § 6:

Nach der Zuständigkeitsregelung im B-VG hätte das Land Salzburg für die Finanzierung bzw Kostenerstattung zu sorgen.

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bund und der AUVA erscheint daher nicht erforderlich.

Zum § 7:

Die Verpflichtungen des Landes Salzburg gegenüber dem Bund sind im § 5 geregelt.

Vereinbarungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen mit Dritten sollten daher nicht Inhalt des gegenständlichen Vertrages sein.

Der § 7 kann daher gestrichen werden.

Zum § 8:

Die Kostenermittlung darf sich nicht auf den Flugbetrieb und die Flugeinsatzstelle beschränken, sondern müßte auch die anteiligen Personal- und Verwaltungskosten (einschließlich der EDV-Kosten) der Abt III/4 des BMI umfassen.

- 6 -

Der RH vertritt die Auffassung, daß der Vertrag in der vorliegenden Form die Möglichkeit bietet, daß einerseits das BMI nach wie vor Rettungsflüge mit eigenem Fluggerät ohne verfassungsmäßige Kompetenz durchführt (§ 2 Z 4) und andererseits die anteilmäßigen Kosten für Personalbereitstellung, Verwaltungstätigkeit und Ausbildung nicht in der tatsächlichen Höhe erstattet werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 07 22

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

